

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/18\_2014

Lausanne, 12. Juni 2014

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 12. Juni 2014 (1C\_565/2013)**

### **Gewässerschutz - Bundesgericht annulliert Baubewilligung**

***Das Bundesgericht annulliert die Baubewilligung für ein Wohnbauprojekt im Gewässerraum des Flusses Wigger in der Luzerner Gemeinde Dagmersellen. Gemäss dem Entscheid liegen die betroffenen Parzellen an der Peripherie der Ortschaft nicht in einem „dicht überbauten Gebiet“, weshalb keine gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung erteilt werden kann.***

In der Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird die minimale Breite des sogenannten Gewässerraums für Fliessgewässer festgelegt. In diesem Korridor entlang den Ufern von Bächen und Flüssen dürfen nur standortgebundene Bauten von öffentlichem Interesse erstellt werden, z.B. Brücken oder Flusskraftwerke. Andere Bauten wie etwa Wohnhäuser können im Gewässerraum ausnahmsweise bewilligt werden, wenn es sich um „dicht überbautes Gebiet“ handelt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

In seiner öffentlichen Beratung vom Donnerstag heisst das Bundesgericht die Beschwerde gegen ein Wohnbauprojekt am Fluss Wigger in der Luzerner Gemeinde Dagmersellen gut. Die geplanten Häuser würden teilweise in den Gewässerraum des Flusses ragen. Das Gericht kommt mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet zum Schluss, dass die drei betroffenen Bauparzellen nicht in „dicht überbautem Gebiet“ im Sinne der GschV liegen und deshalb keine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann. Die Wigger verläuft in Dagmersellen an der Peripherie des Dorfes und ist von diesem

durch eine Grünzone abgetrennt. Im fraglichen Gebiet sind auf einer Länge von rund hundert Metern entlang der Wigger nur vier Parzellen bebaut. Zu einer Einstufung als „dicht überbautes Gebiet“ kann weder der Umstand führen, dass die Wigger im massgeblichen Abschnitt kanalisiert ist und von zwei Brücken überquert wird, noch die Tatsache, dass an ihrem anderen Ufer ein kleines Industriegebiet und die Autobahn A2 liegen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C\_565/2013 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.